

# Vor den Vereinten Nationen sind alle Menschen gleich!

Deutschland unterzeichnet UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. **Von Klaus Lachwitz**

Der deutsche Botschafter bei den Vereinten Nationen hat am 30. März 2007 im Auftrag des Bundespräsidenten das Übereinkommen zum Schutz der Rechte behinderter Menschen unterzeichnet und mit diesem formalen Akt zum Ausdruck gebracht, dass Deutschland gewillt ist, das Ratifikationsverfahren einzuleiten und den Inhalt der UN-Konvention in deutsches Recht zu übertragen.

Das Übereinkommen gilt nach Auffassung von Völkerrechtsexperten und führenden Vertretern der Weltorganisationen für behinderte Menschen als eines der fortschrittlichsten Völkerrechtsdokumente, das seit der universellen Deklaration der Menschenrechte (1948) von den Vereinten Nationen verabschiedet worden ist.

Leitlinie dieses in der Terminologie des internationalen Völkerrechts als Konvention bezeichneten Vertragstextes ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderung als vollwertige Bürger ihrer jeweiligen Gesellschaft. Der Inhalt des in einem Zeitraum von vier Jahren erarbeiteten Übereinkommens definiert alle Menschenrechte aus der Perspektive von Bürgern mit Behinderung und entwickelt auf diese Weise eine rechtliche Plattform für das Zusammenleben von behinderten und nicht-behinderten Menschen, die von vielen der beteiligten Vertragsstaaten als »modern«, »innovativ« und »visionär« bezeichnet worden ist.

Zu verdanken ist dieser Erfolg der frühzeitigen Einbindung von Menschen mit Behinderungen als »Experten in eigener Sache« in den überaus schwierigen Prozess der Beratung und Verhandlung des Konventionstextes.

Menschen mit psychosozialen Problemen waren als Berater des von den Vereinten Nationen eingesetzten Ad-hoc-Komitees aktiv in die offiziellen Verhandlungen der Vertragsstaaten eingebunden. Besonders engagiert waren die Vertreter des WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry), denen es gemeinsam mit den Repräsentanten von Inclusion International (Weltverband für Menschen mit geistli-

ger Behinderung) gelungen ist, die in vielen Teilen der Welt noch immer praktizierte Entmündigung als fundamentalen Verstoß gegen die Menschenrechte darzustellen.

Das Übereinkommen besteht aus einer sehr ausführlich gestalteten Präambel und insgesamt 50 Artikeln, von denen die ersten dreißig zum Teil sehr detailliert die einzelnen Menschenrechte beschreiben, die inzwischen nach Maßgabe diverser Konventionen und internationalen Pakte der Vereinten Nationen weltweite Verbreitung gefunden haben.

Deutschland kann für sich in Anspruch nehmen, eine Gesetzgebung geschaffen zu haben, die weitgehend den Zielen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entspricht. Es gibt jedoch wesentliche Bereiche, in denen auch die deutsche Gesetzgebung verändert werden muss, wenn die in den einzelnen Artikeln niedergelegten Rechte voll zum Tragen kommen sollen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gilt dies insbesondere für folgende Bereiche:

## Barrierefreiheit

Nach Artikel 9 sind sämtliche Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Innen- und Außeneinrichtungen, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten so zu gestalten, dass sie für behinderte Menschen zugänglich sind. Das Gleiche gilt für Informations- und Kommunikationsdienste.

Bisher hat sich nur der Bund auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtet, öffentliche Gebäude und Kommunikationsdienste behindertengerecht zu gestalten. In keinem Bundesland entspricht das geltende Baurecht dem Grundsatz der Barrierefreiheit. Amtli-

che Veröffentlichungen in Blindenschrift sind die Ausnahme, und der Einsatz von Gebärdendolmetschern in den Medien ist nach wie vor eine Rarität. Kaum anzutreffen sind offizielle Versuche, komplexe Lebenssachverhalte und -zusammenhänge für Menschen mit Lernschwierigkeiten in einfacher Sprache darzustellen.

## Gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz

Artikel 12 ist von großer Bedeutung für alle Menschen, die auf der Grundlage von nationalen Vormundschaftsrechten



Suzana Darmati

und vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen der rechtlichen Vertretung durch Dritte unterliegen. Dies sind im weltweiten Vergleich nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychosozialen Problemen, sondern auch viele taubblinde und taubstumme Menschen.

Artikel 12 legt fest, dass alle behinderten Menschen rechtlich handlungsfähig (geschäftsfähig) sind. Vormundschaftsrechtliche Regelungen, die behinderte Menschen ganz oder teilweise für geschäftsunfähig erklären und das Recht zur Abgabe von Willenserklärungen auf Dritte übertragen (Recht der gesetzlichen Vertretung), sind nicht mit Artikel 12 zu vereinbaren.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen ersetzt das Modell der gesetzlichen Vertretung (Substituted Decision Making) durch ein Unterstützungsmodell (Support-

ted Decision Making), das den behinderten Menschen bei der Feststellung und Abgabe von Willensäußerungen begleitet, ihn aber nicht in der Ausübung seiner Rechte einschränkt.

Zwar geht das deutsche Betreuungsrecht im Gegensatz zu den insbesondere in den Staaten Zentral- und Osteuropas noch immer verbreiteten Entmündigungsverfahren davon aus, dass durch die Anordnung einer Betreuung die Geschäftsfähigkeit des betreuten Menschen nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet und mit einem Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB verknüpft wird. Auch die über 100 Jahre alte Vorschrift des § 105 BGB, nach der die Willenserklärung eines in seiner Willensfähigkeit beeinträchtigten Menschen nichtig ist, steht nicht in Einklang mit Artikel 12, weil sie den betroffenen Menschen von der Teilnahme am Rechtsverkehr ausschließt.

Robert Duckmann



Zugang zur Justiz

Artikel 13 verpflichtet die Vertragsstaaten, allen behinderten Menschen die Teilnahme an Gerichtsverfahren zu erleichtern. Richter und alle in der Justiz tätigen Personen sind entsprechend zu schulen.

Dieser Artikel hat auch für die deutsche Gerichtsbarkeit Bedeutung, denn in der Praxis scheitert die Vernehmung von Menschen mit psychosozialen Problemen oder einer geistigen Behinderung als Zeugen häufig daran, dass die in der Justiz tätigen Personen nicht in der Lage sind, in einfacher Sprache zu kommunizieren und Zusammenhänge zu erklären.

Respekt und Schutz

Nach Artikel 15 darf »niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden«. Gemäß Artikel 17 hat

jeder behinderte Mensch gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Insbesondere die an den Verhandlungen des Übereinkommens beteiligten Vertreter des WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry) leiten daraus ab, dass medizinische/ psychiatrische Eingriffe in die körperliche/geistige Unversehrtheit (Beispiel: Zwangsbehandlung, Zwangseinsweisung) unzulässig sind, wenn sie dem natürlichen Willen eines Menschen widersprechen.

Der Konventionstext ist auf der Website der Vereinten Nationen unter den Stichworten »United Nations and Enable« in englischer Sprache abrufbar. Eine »nicht-amtliche Übersetzung« ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht worden. Sie enthält allerdings in Artikel 12 eine unzutreffende Überschrift: »Gleichberechtigte Anerkennung als rechtsfähige Person« und

erweckt auf diese Weise den Eindruck, dass nicht die rechtliche Handlungsfähigkeit, sondern lediglich die Rechtsfähigkeit eines Menschen geregelt wird. Es ist jedoch aus völkerrechtlicher Sicht völlig unstrittig, dass der englische Begriff der Legal Capacity im englischen Originaltext des Übereinkommens die rechtliche Handlungsfähigkeit des Menschen meint!

Die Konvention ist inzwischen von 96 Ländern unterzeichnet worden. Sie tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn sie von 20 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist.

Nach deutschem Recht erfolgt die Ratifikation gemäß Artikel 59 GG durch den Gesetzgeber, das heißt der Deutsche Bundestag muss mit Zustimmung des Bundesrates beschließen, dass das Übereinkommen zum Schutz der Rechte behinderter Menschen Teil der deutschen Gesetzgebung wird.

Wie auch in anderen Fällen tritt die Übertragung in deutsches Recht im Regelfall mit der Veröffentlichung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses im Bundesgesetzblatt in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, Gesetze, die nicht im Einklang mit der Konvention zum Schutz der Rechte behinderter Menschen stehen, zu ändern, aufzuheben beziehungsweise durch neue Gesetze zu ersetzen. Unabhängig davon sind die deutschen Gerichte verpflichtet, den Inhalt des Übereinkommens bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen besteht nur dann, wenn der deutsche Gesetzgeber die Konvention zum Schutz der Rechte behinderter Menschen unter Vorbehalt ratifiziert, das heißt einzelne Artikel der Konvention von der Übertragung in deutsches Recht ausdrücklich ausnimmt. ■■■

Klaus Lachwitz ist Justiziar und stellv. Bundesgeschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung



**Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) e.V.**

**1. bis 3. November 2007**

**Tagungsort: Fachhochschule München, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Am Stadtpark 20, 81243 München**

**Programm und Anmeldung:** DGSP-Geschäftsstelle, Zeltinger Str. 9, 50969 Köln, Tel.: 02 21 / 51 10 02, Fax: 02 21 / 52 99 03, E-Mail: [dgsp@netcologne.de](mailto:dgsp@netcologne.de) <http://www.psychiatrie.de/dgsp/>

